

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Grundbucheinführung
Publikationsdatum: KABVS 31.01.2025
Öffentlich einsehbar bis: 30.04.2025
Meldungsnummer: BA-VS30-0000000037

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service du registre foncier, - Dienststelle für Grundbuchwesen, Avenue de la Gare 39, 1950 Sion

Im Auftrag von:

Conseil d'Etat du canton du Valais

Grundbucheinführung – Beschluss über die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Naters, Sektor Mund Los 1 (5R) - 2 (5R) - 3 - 4 (LWN), Pläne 91 - 119, der amtlichen Vermessung, Naters

Projekttitel

Beschluss über die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Naters, Sektor Mund Los 1 (5R) - 2 (5R) - 3 - 4 (LWN), Pläne 91 - 119, der amtlichen Vermessung

Beschlusstext

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);

eingesehen Artikel 20 der Verordnung betreffend Grundbucheinführung im Kanton Wallis vom 9. November 2011;

erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Naters, Sektor Mund Los 1 (5R) - 2 (5R) - 3 - 4 (LWN), Pläne 91 - 119, gesetzeskonform durchgeführt wurden;

erwägend, dass die öffentliche Auflage der Dokumente vom 1. November 2023 bis 31. Januar 2023 erfolgt ist, die Auflagefrist abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;

auf Antrag des für das Grundbuch zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Naters, Sektor Mund Los 1 (5R) - 2 (5R) - 3 - 4 (LWN), Pläne 91 - 119, der amtlichen Vermessung, wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Das Grundbuch in der Gemeinde Naters, Sektor Mund Los 1 (5R) - 2 (5R) - 3 - 4 (LWN), Pläne 91 - 119, der amtlichen Vermessung, wird am 1. März 2025 in Kraft gesetzt.

² Es dürfen keine Urkunden, in der Grundeigentum über diese Gemeinde verfügt wird, erstellt werden, ohne dass eine genaue Beschreibung der Grundstücke gemäss Grundbuchauszug durch den zuständigen Grundbuchverwalter desjenigen Kreises der Gemeinde ausgestellt wurde.

³ Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung, usw.) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. März 2025 in Kraft.

In Anwendung von Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Verordnung betreffend die Grundbucheinführung im Kanton Wallis wird der vorliegende Rechtserlass auch im Amtsblatt publiziert.

Entscheiddatum

31.01.2025

Verfügende Stelle

Der Präsident des Staatsrates: Franz Ruppen
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

Kontaktstelle

Kanton Wallis - Dienststelle für Grundbuchwesen
Avenue de la Gare 39
1950 Sion